



8/1

Allgemeine Versorgungsbedingungen Wasser (AVW)

vom 6. November 1980

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 47 vom 20. November 1980¹

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 6. November 1980 die folgenden Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Heilbronn beschlossen:

Hinweis: Beträge in Klammer sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer

Inhalt

§ 1 Wasserversorgungsvertrag	2
§ 2 Hausanschluss	
§ 2 a Provisorische Anschlüsse bzw. Anschlüsse mit zeitlicher Begrenzung	3
§ 3 Bedarfsdeckung	4
§ 4 Baukostenzuschuss Allgemeine Regelung zu § 9 AVBWasserV	4
§ 4 a Baukostenzuschuss Besondere Regelungen zu § 9 Abs. 1 bis 4 AVBWasserV	5
§ 4 b Baukostenzuschuss Besondere Regelungen zu § 9 Abs. 5 AVBWasserV	5
§ 5 Baukostenzuschuss - Besondere Bemessungsgrundlagen	6

10.12.81 (Amtsbl. Nr. 49 v. 17.12.81), in Kraft seit 01.01.82

```
04.11.82 (Amtsbl. Nr. 46 v. 18.11.82), in Kraft seit 01.12.82
14.07.83 (Amtsbl. Nr. 30 v. 28.07.83), in Kraft seit 01.01.83
16.02.84 (Amtsbl. Nr. 9 v. 01.03.84), in Kraft seit 01.08.83
20.12.84 (Amtsbl. Nr. 52 v. 28.12.84), in Kraft seit 01.01.85
07.11.85 (Amtsbl. Nr. 47 v. 21.11.85), in Kraft seit 01.01.86
10.12.87 (Amtsbl. Nr. 51 v. 17.12.87), in Kraft seit 01.01.88
15.03.90 (Amtsbl. Nr. 12 v. 22.03.90), in Kraft seit 01.04.90
08.11.90 (Amtsbl. Nr. 46 v. 15.11.90), in Kraft seit 01.01.91
07.11.91 (Amtsbl. Nr. 46 v. 14.11.91), in Kraft seit 01.01.92
03.09.92 (Amtsbl. Nr. 38 v. 17.09.92), in Kraft seit 01.10.92
05.11.92 (Amtsbl. Nr. 47 v. 20.11.92), in Kraft seit 01.01.93
15.12.94 (Amtsbl. Nr. 52 v. 30.12.94), in Kraft seit 01.01.95
10.12.98 (Amtsbl. Nr. 52 v. 23.12.98), in Kraft seit 01.01.99
16.12.99 (Stadtztg. Nr. 26 v. 30.12.99), in Kraft seit 01.01.00 bzw. ab 01.01.01
02.03.00 (Stadtztg. Nr. 6 v. 23.03.00), in Kraft seit 01.04.00
05.07.01 (Stadtztg. Nr. 15 v. 26.07.01), in Kraft seit 01.01.02
Geändert durch Beschluß der Stadtwerke Heilbronn GmbH vom
04.12.02 (Stadtztg. Nr. 25 v. 12.12.02), in Kraft seit 01.01.03
12.12.05 (Stadtztg. Nr. 26 v. 22.12.05), in Kraft seit 01.01.06
15.12.09 (Stadtztg. Nr. 25 v. 17.12.09), in Kraft seit 01.01.10
12.12.13 (Stadtztg. Nr. 25 v. 12.12.13), in Kraft ab 01.01.14
```

¹ Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom



HIN Heilbronn

§ 1 Wasserversorgungsvertrag

- (1) Für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Heilbronn gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) (AVBWasserV) und diese örtlichen Allgemeinen Versorgungsbedingungen Wasser für die Stadtwerke Heilbronn (AVW). Beide Vorschriften (AVBWasserV und AVW) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die AVW haben bei alternativ möglichen Regelungen nach der AVBWasserV Vorrang.
- (2) Die Versorgung eines Grundstückes mit Wasser ist auf einem Formblatt zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) die Beschreibung der geplanten Anlagen,
- b) ein amtlicher Lageplan mit Textteil (in doppelter Ausfertigung) im Maßstab 1:500 über das zu versorgende Grundstück,
- c) ein Untergeschossgrundriss im Maßstab 1:50 oder 1:100, ferner soweit erforderlich ein Grundriss und Schnitt eines Wasserzählerschachtes,
- d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage des Anschlussnehmers.
- (3) Der Vertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt haben.
- (4) Die Stadtwerke schließen den Wasserversorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer des zu versorgenden Grundstückes. Steht das Eigentum an dem zu versorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z.B. Wohnungseigentum, Erbengemeinschaft), so haften diese für die Erfüllung des Wasserversorgungsvertrags als Gesamtschuldner. Mehrere Eigentümer haben einen Vertreter zu benennen, der alle Erklärungen, die sich aus dem Wasserversorgungsvertrag ergeben, rechtswirksam entgegennimmt und abgibt. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen der Eigentümer gerichteten Mitteilungen der Stadtwerke für die übrigen Beteiligten rechtswirksam.
- (5) Werden mehrere Kunden über einen gemeinsamen Wasserzähler versorgt, gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) In besonderen Fällen können die Stadtwerke einen Wasserversorgungsvertrag auch mit Personen, die nicht Grundstückseigentümer sind (z.B. Pächter, Mieter, Nießbraucher) abschließen. Hierfür gilt § 8 Abs. 5 AVBWasserV.





Seite 3 von 9

ALLGEMEINE VERSORGUNGSBEDINGUNGEN WASSER

§ 2 Hausanschluss

- (1) Für jedes Grundstück ist ein besonderer Anschluss an die Versorgungsleitung der Stadtwerke herzustellen. In besonderen Fällen können von den Stadtwerken Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dabei sind im Grundbuch selbständig geführte Grundstücke, die dem angeschlossenen Grundstück dienen, z.B. Stellplätze, Garagen, Anteile an gemeinschaftlich genutzten Flächen usw. dem angeschlossenen Grundstück zuzurechnen.
- (3) Die Stadtwerke können die Versorgung ablehnen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes, aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, im Einzelfall für die Stadtwerke unzumutbar ist. Dies gilt auch, wenn die Abwässer des zu versorgenden Grundstücks zu einer Gefährdung der Wassergewinnung führen können. Erklären sich die Stadtwerke trotzdem bereit, die Versorgung zu übernehmen, so hat der Anschlussnehmer Kostenersatz nach Abs. 4 zu leisten
- (4) Für eine neue Versorgungsleitung, die nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nicht im Zuge der bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße eingelegt wird, haben die Anschlussnehmer Ersatz der Selbstkosten der Stadtwerke zu leisten. Der Kostenersatz wird durch die Stadtwerke nicht erstattet, es sei denn, dass mit dem Anschlussnehmer dies schriftlich vereinbart wurde. § 10 Abs. 5 AVBWasserV gilt entsprechend.
- (5) Die Kosten für die erstmalige Verlegung von Versorgungsleitungen in privaten Straßen, Gehwegen, Fahrwegen, Zufahrten, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, hat der Anschlussnehmer zu tragen. Diese Leitungen sind durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu sichern.
- (6) Wenn im Zuge der bebauungsplanmäßigen Erschließung in die ausgewiesenen Grundstücke Hausanschlussleitungen verlegt worden sind, ist bei der Bebauung der Grundstücke die Lage der Hausanschlussleitungen so zu berücksichtigen, dass der jeweilige Hausanschluss auf dem kürzesten Weg vom Eintrittspunkt in das Grundstück zum Gebäude geführt werden kann.

Die Fertigverlegung des Hausanschlusses bis zur Hauptabsperrvorrichtung erfolgt durch die Stadtwerke. Die in diesem Zusammenhang erforderlich werdenden Tiefbauarbeiten sind nach Weisung der Stadtwerke vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten auszuführen.

§ 2 a

Provisorische Anschlüsse bzw. Anschlüsse mit zeitlicher Begrenzung

- (1) Provisorische Anschlüsse bzw. Anschlüsse mit zeitlicher Nutzungsbegrenzung, insbesondere Bauwasseranschlüsse, Anschlüsse für fliegende Bauten, Festplätze und ähnliche Anschlüsse, werden von den Stadtwerken auf Antrag hergestellt. Sie gelten nicht als Hausanschlüsse im Sinne des § 10 AVB-WasserV.
- (2) Der Anschlussnehmer hat bei solchen Anschlüssen den Stadtwerken ab Verteilungsnetz alle Kosten zu ersetzen, die den Stadtwerken aus deren Herstellung, Vorhandensein und Wiederentfernung entstehen.
- (3) Der Anschlussnehmer solcher Anschlüsse hat für die Sicherheit und das Vorhandensein dieser Leitungen und sonstiger Einrichtungen ab Verteilungsnetz einzustehen; in Schadensfällen hat er einen Schaden der Stadtwerke zu ersetzen und die Stadtwerke von Ansprüchen Dritter freizustellen.





Seite 4 von 9

ALLGEMEINE VERSORGUNGSBEDINGUNGEN WASSER

§ 3 Bedarfsdeckung

- (1) Bei Vorhandensein einer Eigengewinnungsanlage sind die Stadtwerke zur Reserveversorgung nicht verpflichtet. Eine Reserveversorgung liegt vor, wenn der Abnehmer anstelle oder neben der Eigengewinnung auf Wasserbezug aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke übergehen kann und eine Vorhaltung ausdrücklich verlangt hat.
- (2) Ein Reserveanschluss wird von den Stadtwerken plombiert. Die Plombe darf nur von einem Beauftragten der Stadtwerke auf Anforderung des Kunden entfernt werden.
- (3) Für die Vorhaltung von Reservewasser wird neben dem Grundpreis ein Bereitstellungspreis für Reserveanschlüsse und bei Inanspruchnahme zusätzlich der Arbeitspreis erhoben.

§ 4 Baukostenzuschuss Allgemeine Regelung zu § 9 AVBWasserV

- (1) Die Stadtwerke erheben einen Baukostenzuschuss gem. § 9 AVBWasserV für den Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz. Schuldner des Baukostenzuschusses ist der Anschlussnehmer (in der Regel der Grundstückseigentümer).
- (2) Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss sind die Grundstücksgröße und die Geschossfläche (Berechnungsquadratmeter). Diese werden in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Stadt Heilbronn über die Erhebung des Erschließungsbeitrags berechnet. Der Berechnung ist höchstens eine Geschossflächenzahl von 1,5 zugrunde zu legen. Dies gilt auch für einen weiteren Baukostenzuschuss, der im übrigen nach § 6 zu bemessen ist. Im übrigen gilt § 2 Abs. 2.
- (3) Für die Berechnung des Baukostenzuschusses sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Wasserversorgung maßgebend.
- (4) Der Anspruch auf den Baukostenzuschuss entsteht mit der Annahme des Antrags. Er ist einen Monat nach Zugang der Zahlungsanforderung fällig.
- (5) Ein Baukostenzuschuss wird nicht erhoben für den Bezug von Wasser zu vorübergehenden Zwecken (z.B. Baustellen, Schaustellen, Wirtschaftszelte).
- (6) Ein weiterer Baukostenzuschuss wird erhoben, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) die Wasserversorgung auf ein weiteres Grundstück ausgedehnt wird, oder
- b) sich das Maß der baulichen Nutzung des bereits angeschlossenen Grundstücks um mehr als 70 Berechnungsquadratmeter erhöht.
- (7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Stadtwerken Veränderungen im Sinne des Absatzes 7 vor dem Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Der Anspruch auf den Baukostenzuschuss entsteht mit dem Eintritt der Änderung. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige entsteht der Anspruch erst mit dem bekannt werden der Änderung bei den Stadtwerken. Der Baukostenzuschuss ist spätestens einen Monat nach Zugang der Zahlungsanforderung fällig.





Seite 5 von 9

ALLGEMEINE VERSORGUNGSBEDINGUNGEN WASSER

§ 4 a

Baukostenzuschuss Besondere Regelungen zu § 9 Abs. 1 bis 4 AVBWasserV

- (1) Wird ein Anschluss innerhalb eines Versorgungsbereiches an eine Verteilungsanlage hergestellt, mit deren Errichtung nach dem 31. Dezember 1980 begonnen worden ist, wird der Baukostenzuschuss für den Anschluss des Grundstücks an das Versorgungsnetz gemäß den Allgemeinen Regelungen nach § 4 und der sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergebenden Berechnungsart erhoben.
- (2) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen behördlicher Planungsvorgaben.
- (3) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendig sind. Zu den örtlichen Verteilungsanlagen zählen die der Erschließung des jeweiligen Versorgungsbereiches dienenden Anlagen, insbesondere Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungs- und Druckminderungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- (4) Von den Kosten gemäß Absatz 3 sind vorweg die anteiligen Kosten abzuziehen, die aufgrund der Berechnungsquadratmeter auf Sondervertragskunden und auf Anlagenreserven für die spätere Erhöhung der Leistungsanforderung entfallen. Die danach verbleibenden Kosten sind der Baukostenzuschussberechnung gemäß Absatz 5 zugrunde zu legen.
- (5) Der Baukostenzuschuss beträgt 40 % der gemäß Absatz 4 Satz 2 anzusetzenden Kosten, wobei sich der von den Stadtwerken vom jeweiligen Anschlussnehmer zu erhebende Baukostenzuschuss wie folgt errechnet:

Baukostenzuschuss = $0.7 \times K \times Bm^2$ in EUR (GR+GF)

Es bedeuten:

K = gemäß Absatz 4 Satz 2 anzusetzende Kosten.

(GR+GF) = Summe der Grundstücksflächen und Geschossflächen, die nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Bm² = Kostenanteil je Quadratmeter (Grundstücksgröße und Geschossfläche) des anzuschließenden Grundstücks.

(6) Ein weiterer Baukostenzuschuss ist nach den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 sowie § 6 zu bemessen.

§ 4 b

Baukostenzuschuss Besondere Regelungen zu § 9 Abs. 5 AVBWasserV

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet wurde, oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist (Altfälle), beträgt der Baukostenzuschuss 1,55 EUR je Berechnungsquadratmeter.





Seite 6 von 9

ALLGEMEINE VERSORGUNGSBEDINGUNGEN WASSER

§ 5 Baukostenzuschuss - Besondere Bemessungsgrundlagen -

- (1) Bei der Ermittlung der Grundstücksgröße bleiben folgende Teilflächen unberücksichtigt, sofern sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind:
- a) außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches oder außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Teilflächen, deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre.
- b) innerhalb der in Buchstabe a) genannten Gebiete bei einem bebauten Grundstück das Hinterland, dessen grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre, das landwirtschaftlich im Sinne von § 201 des Baugesetzbuches genutzt wird und für das durch den Bebauungsplan keine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- (2) Landwirtschaftlich, weinbaulich und erwerbsgärtnerisch genutzte zusammenhängende Grundstücke werden höchstens mit einer Grundstücksgröße von 3.000 m2 berechnet; sie gelten im übrigen als nicht angeschlossen im Sinne der Bestimmungen über den Baukostenzuschuss. Bei einer Bebauung dieser Grundstücke wird die Geschossfläche nur hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Gebäude angesetzt.

§ 6 Baukostenzuschuss - Nachveranlagungen -

- (1) Bei der Nachveranlagung sind die Bemessungsgrundlagen wie folgt zu ermitteln:
- a) Summe der Berechnungsquadratmeter, die sich für das Grundstück nach der Erhöhung der Nutzungsfläche aufgrund der tatsächlichen Bebauung ergibt.
- b) Abzüglich: Summe der Berechnungsquadratmeter des Grundstücks, die sich vor der Erhöhung der Nutzungsfläche aufgrund der tatsächlichen Bebauung ergibt. Lässt sich die frühere tatsächliche Bebauung nicht ermitteln, errechnet sich die Geschossfläche aus der früheren baulichen Grundfläche multipliziert mit der Anzahl der Vollgeschosse. Soweit das Grundstück bereits nach dem Maß der zulässigen Nutzung (Grundstücks- und Geschossfläche) veranlagt wurde, ist die Summe dieser Berechnungsquadratmeter anzusetzen.
- c) = Berechnungsquadratmeter, die der Nachveranlagung zugrunde zu legen sind.

Ist die Zahl der Berechnungsquadratmeter in Buchstabe b) höher als die nach Buchstabe a), verbleibt es bei der bisherigen Veranlagung.

(2) Im übrigen gilt § 4 für Nachveranlagungen entsprechend.





Seite 7 von 9

ALLGEMEINE VERSORGUNGSBEDINGUNGEN WASSER

§ 7 Kostenbeteiligung - Feuerlöschzwecke -

Übernimmt die SWH auf Antrag des Anschlussnehmers bei Grundstücken mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren, die diesem gemäß § 3 Absatz 3 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg obliegenden Verpflichtungen ganz oder teilweise, so hat der Anschlussnehmer eine einmalige Kostenbeteiligung von 123,00 EUR je m³ zugesagter Leistung je Stunde zu tragen.

§ 8 Hausanschlusskosten

Verlegung des Hausanschlusses nach der bebauungsplanmäßigen Erschließung

- (1) Die Stadtwerke verlangen vom Anschlussnehmer für die Erstellung des Hausanschlusses bei einer Länge des Hausanschlusses bis zu 10 Metern bei Anschlussleitung bis DN 50 einen Betrag von 2.290,00 EUR. Bei Mehrlängen erhöht sich dieser Betrag um 105,00 EUR/Meter.
- (2) Für einen Hausanschluss der nach Art, Dimension und Lage vom üblichen Hausanschluss wesentlich abweicht sowie für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Anschlussnehmeranlage oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, treten an die Stelle der in Absatz 1 genannten Beträge die gesondert ermittelten notwendigen Kosten.
- (3) Stellt die SWH für mehrere Anschlussnehmer, deren Wasserversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Hausanschlussleitung her, so ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, der SWH die auf ihn entfallenden anteiligen Anschlusskosten zu erstatten.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 4 hat der Anschlussnehmer die Kosten bei Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die im Zuge einer bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße entstehen.

Verlegung des Hausanschlusses im Zuge der bebauungsplanmäßigen Erschließung

(5) In den Fällen des § 2 Abs. 6 verlangt die SWH vom Anschlussnehmer für die Erstellung des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze einen Betrag von 2.045,00 EUR. Für die Fertigstellung des Hausanschlusses ab Grundstücksgrenze bis zur Übergabestelle sind für jeden angefangenen Meter Leitungslänge 50,00 EUR zu entrichten.

§ 9 Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Messung

- (1) Die Kundenanlage wird durch das Setzen des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch die Stadtwerke in Betrieb gesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.
- (2) Als Verbrauch gilt auch die Wassermenge, die bei Leitungsschäden in der Kundenanlage, offenen Zapfstellen und ähnlichen Vorgängen aus der Kundenanlage abläuft.





Seite 8 von 9

ALLGEMEINE VERSORGUNGSBEDINGUNGEN WASSER

Heilbronn

§ 10 Preisregelungen

(1) Der Preis für einen Kubikmeter verbrauchtes Wasser beträgt ab 01. Januar 2014 2,23 Euro (Arbeitspreis).

Bei dem unter Nr. 1 genannten Preis handelt es sich um den Nettoarbeitspreis. Die Mehrwertsteuer beträgt derzeit 7 %.

(2) Ohne Rücksicht auf die verbrauchte Wassermenge wird zusätzlich folgender Grundpreis erhoben.

Bemessungsgrundlagen

Zählerart	Zähler-	monatl.
	leistung	Teilbetrag
	m³/h	EUR
a) Hauswasserzähler	Qn 2,5	2,30
	Qn 6	3,85
	Qn 10	6,15
o) Großwasserzähler		
(Messeinheiten in mm Nennweite)	Qn 15	28,10
	Qn 40	38,35
	Qn 60	43,45
	Qn 150	63,90

Der Grundpreis wird tagesgenau abgerechnet.

- (3) Bereitstellungspreise werden erhoben für
- Reserveanschlüsse mit 55,20 EUR/Jahr je m³/h Leistung des eingebauten Zählers, a)
- die Vorhaltung von Löschwasser der gemäß § 7 zugesagten Leistung mit 14,70 EUR/Jahr je m³/h.

Bei Wasserverbrauch wird der Arbeitspreis zusätzlich berechnet. Die Bereitstellungspreise werden nach § 24 AVBWasserV abgerechnet. Bezüglich angefangener Monate gilt die Regelung unter Abs. (2), letzter Absatz.

- (4) Für Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern und Wasserzähler für Überflurhydranten, die gemäß § 22 AVBWasserV ausgegeben werden, wird neben dem Arbeitspreis eine Miete erhoben. Die Miete wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen von den Stadtwerken festgesetzt.
- (5) Soweit die Stadtwerke die Kundenanlage überprüfen, können sie die Erstattung der Kosten verlangen. Dies gilt nur, wenn nach der Feststellung von Mängeln anlässlich einer ersten (kostenlosen) Überprüfung weitere Überprüfungen notwendig werden.
- (6) Bei Wiederaufnahme der aufgrund von § 33 AVBWasserV unterbrochenen Versorgung wird jedes hierzu notwendige Erscheinen eines Beauftragten der Stadtwerke nach Aufwand abgerechnet.
- (7) Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Ausnahmen gelten insbesondere dann, wenn während eines Abrechnungszeitraumes ein Vertragsverhältnis beginnt oder endet. Die Stadtwerke erheben für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlungen (§ 25 Abs. 1 AVBWasserV). Die Abschlagszahlungen sind für den anteiligen Verbrauch des vorhergehenden Monats bzw. der vorhergehenden Monate bestimmt. Diese sind am 1. des jeweils folgenden Monats fällig.





Seite 9 von 9

§ 11 Stundung, Verzugszinsen, Mahnkosten

- (1) Soweit Ansprüche der Stadtwerke gestundet werden, sind Stundungszinsen mit 6 % jährlich zu erheben.
- (2) Werden Ansprüche der Stadtwerke aus Baukostenzuschüssen nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anschlussgenehmigung bezahlt, sind die Stadtwerke berechtigt, Verzugszinsen mit 8 % jährlich zu erheben.
- (3) Für alle übrigen Ansprüche der Stadtwerke aus diesen AVW werden Verzugszinsen mit 8 % jährlich erhoben.
- (4) Bei sonstigem Zahlungsverzug werden außerdem für jeden Sondergang, der zur Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung erfolgt, 30,00 EUR, für jede schriftliche Mahnung 4,00 EUR, als Mahnkosten erhoben. Bei Einzug des Rechnungsbetrages durch Postnachnahme werden die Kosten der Nachnahme berechnet.

§ 12 Umsatzsteuer

Die in diesen Allgemeinen Bedingungen genannten Preise, Baukostenzuschüsse, Kostenerstattungen und ähnliche Ansprüche sind Nettopreise, denen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzugerechnet wird.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Allgemeinen Versorgungsbedingungen treten am 1. Januar 1981 in Kraft.